

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern vom 18. September 2013 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 18. September 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

**1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)**

**§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 21. Juni 2013 (KABI S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

2. § 27 Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 33 Absatz 1a wird gestrichen.

4. Der Amtlichen Anmerkung Nr. 6 von Anlage 1 (Gruppenplan; Anlage zu § 20 Abs. 1) Abschnitt 6 Teil I. Allgemeiner Teil wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unter selbständige Leistungen im Buchhaltereidienst fallen auch schwierige buchhalterische Tätigkeiten im Sinne der Amtlichen Anmerkung 8 des Abschnittes 6 Teil II. Abschnitt A.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

**2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi; RS 651/2)**

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi) vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 30), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 25. Oktober 2012, veröffentlicht durch Bek vom 8. November 2012 (KABI S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird gestrichen.
2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

“**§ 9a Übernahme von Auszubildenden (Ergänzung zu § 19 TVA-L BBiG).** Voraussetzung für die Übernahme von Auszubildenden ist, dass ein entsprechender Personalbedarf besteht und dem Ausbildungsträger eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Dies gilt dann nicht, sofern ein Ausbildungsträger über den eigenen Bedarf hinaus ausbildet.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

### **3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-)Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (RS 694)**

## § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 29), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 15. Dezember 2011, veröffentlicht durch Bek vom 16. Januar 2012 (KABI 2012 S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

,Dieser Grenzbetrag beträgt für	
a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab 01. Januar 2013	3.171,45
Euro	
b) Auszubildende ab 01. Januar 2013	1.121,10
Euro	

monatlich.“

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 01. Januar 2013  
Euro 4.416,45

monatlich.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.